

# Ehrungsordnung des VfL Ostdorf von 1934 e. V.

## § 1 Grundsatz

Der VfL Ostdorf kann seine Mitglieder laut nachstehender Ehrungsordnung ehren, für:

1. würdige Verdienste
2. sportliche Erfolge
3. langjährige Mitgliedschaft

## § 2 Ehrungen

### 1. Ehrung für **langjährige würdige Verdienste**

#### 1.1. Voraussetzung

- a) Eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in maßgebender Funktion im Verein oder Verband.
- b) An verdiente Förderer des Sports, die sich in 15 oder mehr Jahren für die Förderung des Vereins und seiner Mitglieder besondere Verdienste erworben haben. Eine reine Sponsortätigkeit fällt nicht unter Förderung.

1.2. Eine darüber hinausgehende langjährige Tätigkeit kann nochmals geehrt werden.

1.3. Als Anerkennung wird ein angemessenes Geschenk überreicht.

### 2. Ehrung für **sportliche Erfolge**

2.1. Einzelne Sportler, Gruppen oder Mannschaften können für ihre sportlichen Erfolge geehrt werden, insbesondere bei errungenen Meisterschaften und Rekorden.

2.2. Als Anerkennung wird ein angemessenes Geschenk überreicht.

### 3. Ehrung für **langjährige Mitgliedschaft**

3.1. Für langjährige Mitgliedschaft werden Mitglieder mit einer Urkunde und einer Ehrennadel ausgezeichnet

- für **25 Jahre** mit einer **Urkunde** und einer **Ehrennadel in Silber**
- für **40 Jahre** mit einer **Urkunde** und einer **Ehrennadel in Gold**
- für **50 Jahre** mit einer **Urkunde** und einer **Ehrennadel in Gold und der Zahl 50**

### § 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Sie kann für außerordentliche Verdienste um den Verein und seine Mitglieder verliehen werden.

### § 4 Ehrungsantrag

Der Antrag muss schriftlich oder mündlich mit ausführlicher Angabe von Gründen in den Vereinsausschuss eingebracht werden. Dies sollte rechtzeitig vor dem jeweiligen Verleihungstermin erfolgen.

Auf Ehrung für langjährige Mitgliedschaft muss kein Antrag gestellt werden.

### § 5 Verleihung

1. Über die Verleihung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.  
Die Ehrenmitgliedschaft muss mit einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes beschlossen werden.
2. Die Verleihung erfolgt im Allgemeinen bei öffentlichen Anlässen, wie Hauptversammlung, Jubiläen, Sportlerehrung etc. durch ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand beauftragtes Ausschussmitglied.

### § 6 Beitragsfreiheit

Nach 40 jähriger Mitgliedschaft ist ein Mitglied automatisch vom Vereinsbeitrag befreit, ebenso sind Ehrenmitglieder beitragsfrei.

### § 7 Ausnahmen

Für alle Ehrungen können vom Gesamtvorstand auf Antrag Ausnahmen von diesen Richtlinien beschlossen werden.

Beschlossen durch den Gesamtvorstand  
am 7. März 1990